



6B_961/2021

Urteil vom 18. Oktober 2021

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Gerichtsschreiberin Lustenberger.

Verfahrensbeteiligte

Alex Brunner,
c/o Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH,
Beschwerdeführer,

gegen

Statthalteramt des Bezirkes Hinwil,
Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Einsprache gegen Strafbefehl, Rückzugsfiktion;
Nichteintreten

Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des
Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 19. Juli 2021
(UH210189-O/U/MUL).

Die Präsidentin zieht in Erwägung:

1.

Alex Brunner erhebt Beschwerde gegen eine Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Juli 2021.

2.

Die Eingaben des Beschwerdeführers enthalten entgegen den Vorgaben von Art. 42 Abs. 1 BGG keine eigenhändige Unterschrift. Aufgrund des Verfahrensausgangs wird jedoch aus prozessökonomischen Gründen von einer Rückweisung zur Verbesserung nach Art. 42 Abs. 5 BGG abgesehen.

3.

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 2. September 2021 Frist bis zum 17. September 2021 sowie mit Verfügung vom 24. September 2021 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 8. Oktober 2021 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, dies unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

Der Beschwerdeführer bezahlte den Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht, weshalb androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

4.

Darüber hinaus wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen lässt und den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügt (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

5.

Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. Oktober 2021

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin:



Jacquemoud-Rossari

Die Gerichtsschreiberin:



Lustenberger

